

Das Kärntner Veranstaltungsgesetz

Kurzüberblick mit Schwerpunkt Kultur.
Geplante Neuerungen für Filmvorführungen.

In Österreich ist das Veranstaltungswesen Sache der Länder. Dies bedeutet, dass es neun verschiedene Veranstaltungsgesetze gibt.

Anwendungsbereich. Das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 (K-VAG 2010)¹ gilt für öffentliche, d.h. allgemein zugängliche Veranstaltungen aller Art. Veranstaltungen, die ausschließlich für persönlich geladene Gäste im privaten Haushalt oder im Rahmen von Familien- bzw. Betriebsfeierlichkeiten und dergleichen stattfinden, unterliegen nicht dem K-VAG 2010. Unerheblich hingegen ist, ob die öffentliche Veranstaltung entgeltlich oder unentgeltlich durchgeführt wird.

Ausnahmen. Neben den schon per definitionem nicht erfassten Privatveranstaltungen sind vom Anwendungsbereich unter anderem ausdrücklich ausgenommen: Bildungszwecken dienende Veranstaltungen von (Musik-)Schulen und Volksbildungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, historisch begründete Brauchtumsveranstaltungen sowie Ausstellungen in Museen und Archiven.

Veranstaltungsarten. Im Kärntner Veranstaltungsgesetz wird zwischen bewilligungspflichtigen, freien sowie überhaupt verbotenen Veranstaltungen unterschieden. Zu letzteren zählen unter anderem strafgesetzwidrige Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Veranstaltungen am Karfreitag sowie am 24. Dezember gänzlich verboten. Am Karsamstag dürfen Veranstaltungen nicht vor 14 Uhr beginnen.²

Bewilligungspflicht. Das Gesetz enthält in Paragraph 6 einen Katalog von Veranstaltungen, die erst bei Vorliegen einer rechtskräftig erteilten Bewilligung (Bescheid) durchgeführt werden dürfen. Dazu zählen jedenfalls Veranstaltungen, bei denen mehr als 20.000 Besucher erwartet werden. Derzeit noch bewilli-

gungspflichtig sind auch Filmvorführungen sowie Video- und DVD-Projektionen.³ Zwecks Deregulierung hat die Kärntner Landesregierung jedoch am 14.7.2015 eine Regierungsvorlage beschlossen, die Filmveranstaltungen von der Bewilligungspflicht befreit. Der Gesetzesbeschluss im Kärntner Landtag soll in den nächsten Monaten erfolgen.

Freie Veranstaltungen bedürfen keiner Bewilligung und müssen auch nicht gemeldet bzw. angezeigt werden. Es sind dies insbesondere Konzerte, Theateraufführungen, Vorträge und Lesungen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese in genehmigten oder geeigneten⁴ Veranstaltungsstätten durchgeführt werden und keine Beeinträchtigung Dritter erwarten lassen. An sich freie Veranstaltungen, die länger als bis 24 Uhr bzw. (in geschlossenen Räumen) bis 2.00 Uhr dauern, sind wiederum bewilligungspflichtig.⁵

Hinweis. Neben dem Veranstaltungsrecht selbst sind bei der Durchführung von Veranstaltungen insbesondere auch das Urheber- und Jugendschutzrecht sowie das Kärntner Vergnügungssteuergesetz zu beachten!

 Anna Woellik

Tipp: Schon in der Planungsphase sollte Kontakt mit den zuständigen Behörden aufgenommen werden: Erste Anlaufstelle ist die jeweilige Gemeinde. Weiterführende Informationen erteilt das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, Unterabteilung Gewerbewesen, Telefon 050 536 DW 17027 und 17028. www.ktn.gv.at/296165_DE-Organisation-Veranstaltungsrecht

¹ Gesetz vom 16. Dezember 2010 über die Regelung des Veranstaltungswesens (Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010), LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013.

² § 8 K-VAG 2010.

³ § 6 Abs. 3 K-VAG 2010 sieht einzelne Ausnahmen vor.

⁴ Geeignet sind etwa Veranstaltungsstätten, deren baubehördlich bewilligter Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst, sowie Räumlichkeiten gewerberechtlich genehmigter Gastgewerbetriebe, die nach Bauweise und Ausstattung die Durchführung von Veranstaltungen ohne weitere Maßnahmen ermöglichen.

⁵ § 7 K-VAG 2010.



Martin Kippenberger lacht aus dem Jenseits.



welter.skelter

DER KIPPE WAR'S

Jetzt und hier also, im Herbst 2015, die fällige Ausgabe zum Kärntner „Jahr des Brauchtums“ und damit einhergehend die Aufforderung des großen Brueckenbauers, ‚Welter, schreib was dazu!‘

Klar doch, Mann, aber was denn? Hab ich doch schon in der Jahresauftakt-Ausgabe (*Je suis Brauchtum*, siehe *Bruecke 161/162*) getan und dabei ein schönes Bild entworfen von jungen Recken mit blondem Haar und braunem Festtagsanzug, die in trauter Harmonie die heimischen Äcker bewirtschaften, während die, natürlich anmutig schöne Kärntner Frau, in der Selchstube nach dem Rechten sieht. Sehr zur Freude unzähliger Touristen aus der ganzen Welt, die sich dieses wundersame Schauspiel natürlich nicht entgehen lassen wollen, nicht entgehen lassen können. Klar.

Darüber hinaus jetzt also noch mehr oder wie oder was? Aber, Mann, da muss ich leider passen, da kann ich nicht mit. Weder besitze ich, und ich habe mich da sehr gründlich untersucht, so etwas wie ein ‚Brauchtums-gen‘, noch habe ich die geringste Lust mich theoretisch mit Begriff und Bedeutung des Wortes Brauchtum auseinanderzusetzen. Nur weil der Wahnsinn zur Methode wird, muss ich doch nicht mit. Aber sicher nicht. Ich bin doch kein Teil eines prähistorischen Volkes auf den Antillen, das sich, lendenbeschützt, mit ritualisierten Gesängen und Tänzen westlichen Fotografen präsentiert, während rundherum die Welt in Aufruhr ist und sich sämtliche politische Gebilde von selbst ad absurdum führen. Mann, das gibt's doch alles gar nicht. So viel Schnaps kann ich doch gar nicht saufen, dass ich da mit kann.

Das einzig tröstliche in diesem Zusammenhang ist die Vorstellung, dass es sich beim *Jahr des Brauchtums* vielleicht nur um einen großen – zum Jahresausklang endenwollenden – Scherz handelt, um inszenierte Kunst, dass der große Kippe, also Martin Kippenberger, im Jenseits sich diesen Unfug aus reiner Narretei erdacht hat, um sich damit einfach nur einen Riesenspaß zu gönnen. Diese Vorstellung ist sowohl tröstlich als auch nützlich, weil wir uns dann zukünftig ganz leicht abputzen könnten. Das waren gar nicht wir, könnten wir dereinst dann behaupten.

Der Kippe war's.

 O.W.